

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich und wird Nachmittags 4 Uhr ausgegeben.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Querstraße Nr. 8).

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Geseh!»

Insertionsgebühr für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

Deutschland.

Preußen. — **Berlin, 2. März.** Bei dem hohen Interesse, welches der Antrag des Abg. v. Gruner (Nr. 52) namentlich im Hinblick auf die gegenwärtige allgemeine politische Lage der Dinge erregen muß, wird es um so angemessener sein, auf die vertragsmäßigen Verpflichtungen, welche Preußen gegenüber zu erfüllen Rußland bis jetzt in wahrhaft unerhörter Weise verabsäumt hat, einmal ausführlich hinzuweisen, als es an einer genauen Kenntniß der fraglichen Punkte im großen Publicum wol überhaupt so ziemlich fehlen dürfte. Es liegt uns ein authentischer Abdruck des Vertrags vom 3. Mai (21. April) 1815 zwischen Preußen und Rußland, auf welchen der Antragsteller sich beruft, vor. Der Art. 28 dieses, im Original in französischer Sprache abgefaßten Vertrags lautet in wortgetreuer Uebersetzung wie folgt: „Um in allen Theilen des alten Polen die Cultur soviel als möglich zu beleben, die Industrie der Einwohner zu heben und ihr Wohlergehen zu befestigen, sind die beiden contrahirenden Theile, um über ihre wohlthätigen und väterlichen Absichten in dieser Hinsicht keinen Zweifel zu lassen, übereingekommen, in Zukunft und für immer zwischen allen ihren polnischen Provinzen (zu datiren von 1772 an), die ausgedehnteste Circulation (la circulation la plus illimitée) aller Producte und Erzeugnisse des Bodens und der Industrie dieser Provinzen zu gestatten. Die für die zu treffenden Einrichtungen ernannten Commissare sollen, entsprechend den Stipulationen des Art. 26, gleichmäßig beauftragt werden, um, in der bezeichneten Frist von sechs Monaten, über einen Tarif sich zu einigen, nach welchem die Eingangs- und Ausgangsabgaben von allen Erzeugnissen des Bodens, der Manufacturen und der Fabriken der erwähnten Provinzen gezahlt werden sollen: diese Abgaben werden 10 Proc. von dem Werth der Waare an dem Ort ihrer Verladung (expédition) nicht übersteigen dürfen. Wenn die beiden Höfe sich veranlaßt sehen sollten, auf die gegenseitige Einfuhr von Getreide einen Zoll zu legen, so soll dieser Zoll festgesetzt werden auf die wenigst lästigen Taxen durch dieselben Commissare, nach den Instructionen, welche denselben ertheilt werden sollen. Um zu verhindern, daß Fremde die zu Gunsten der genannten Provinzen getroffenen Einrichtungen sich zunutze machen, wird bestimmt, daß alle Artikel, welche Erzeugnisse dieser letztern sind und aus dem einen Gouvernement in das andere übergehen, mit einem Ursprungszeugniß begleitet sein müssen, ohne welches sie nicht eingeführt werden können. In Ermangelung eines vom Consul ausgestellten Ursprungszeugnisses soll, wenn derselbe sich zu weit entfernt befindet, das des Ortsmagistrats zugelassen werden.“ Hierher gehört auch noch der Art. 29: „Was den Durchfuhrhandel betrifft, so soll derselbe in allen Theilen des alten Polen durchaus frei sein. Derselbe soll nur der mäßigsten Gebühr unterworfen werden. Dieselbe, in den Art. 26 und 28 bezeichnete Commission wird den Modus bestimmen, nach welchem dieser Werth festgesetzt werden soll, und sie wird bedacht sein auf die sichersten Mittel, um jeder Art von Verzögerung in den Expeditionen an den Zollämtern, oder andern Verzögerungen, welcher Natur sie auch sein mögen, zu begegnen.“ Man sieht hieraus, daß das Studium der ältern Actenstücke bisweilen ebenso nöthig und unter Umständen sogar noch nöthiger sein kann als das der neuern. Man sollte es kaum für möglich halten, daß so ausdrückliche und feierliche Vertragsversicherungen noch nach 40 Jahren ihrer Erfüllung so ganz und gar entgegensehen könnten, wie es hier der Fall ist. Der Verkehr zwischen sämtlichen Theilen des alten Polen soll, insofern diese Theile jetzt zu Preußen und zu Rußland gehören, gänzlich frei sein — und Rußland hat seinerseits die bekannte Grenzsperrre seit Jahr und Tag angeordnet; der Einfuhrzoll soll 10 Proc. vom Werth der Waare nicht übersteigen — und Rußland hat als Princip das Prohibitivsystem aufgestellt; nur für die Einfuhr von Getreide ist die Erhebung eines niedrigen Zolls als eventuell zulässig erkannt worden — und Rußland erläßt Getreideausfuhrverbote nach seinem Belieben; der Transithandel soll gänzlich frei sein und Verzögerungen, Verzögerungen u. von Seiten der Douane sollen nicht stattfinden — und auch in dieser Beziehung hat man von russischer Seite gethan, was man eben wollte; nach sechs Monaten endlich sollte alles auf die betreffenden Vertragsbestimmungen sich Beziehende geordnet und ausgeführt sein — und man wartet jetzt noch darauf, jetzt, nach 40 Jahren. Und welches sind nun die Nachteile, welche für die östlichen Grenzprovinzen Preußens aus diesem beklagenswerthen Zustande entstehen? Sie sind, namentlich wenn man die vielen Jahre zusammenfaßt, unermesslich. Von diesen Verhältnissen hört man die „Patrioten des Auslandes“, wie die Volks-Zeitung unsere Russenfreunde treffend nennt, nicht reden. Darum ist es gut, daß das vertragswidrige, um nicht zu sagen das vertragsbrüchige Verhalten Rußlands endlich einmal offen zur Sprache kommen wird von der Tribüne unsers Abgeordnetenhauses herab, und es müßte doch in der That mehr als überraschend erscheinen, wenn Rußland, welches dem

ganzen übrigen Europa gegenüber klein beigeben muß, allein Preußen gegenüber in seiner vertragswidrigen Stellung noch immer sollte verharren können.

Berlin, 2. März. Von besonderer Wichtigkeit ist der im Hause der Abgeordneten gestellte Antrag des Abg. v. Gruner wegen Abhülfe der namentlich in den östlichen Grenzprovinzen infolge der russischen Grenzsperrre gefühlten Bedrückungen. Man ist äußerst gespannt, wie sich die äußerste Rechte diesem Antrage gegenüber verhalten wird. Bekanntlich haben die Handelskammern und kaufmännischen Körperschaften des preussischen Staats ohne Unterlaß auf diesen Gegenstand und auf den Widerspruch, in welchem das Verhalten Rußlands sich mit dem feierlichen Vertrage vom 3. Mai 1815 befinde, hingewiesen. — Im Gegensatz zu der Auffassung der Directoren der hiesigen städtischen Lehranstalten, daß der Turnunterricht nicht zu den Aufgaben der Schule gehöre, hat das Provinzialschulcollegium der Mark Brandenburg auf die Wichtigkeit des Turnunterrichts hingewiesen und den hiesigen Magistrat aufgefodert gemäß der bekannten allerhöchsten Willensmeinung, wie seither so auch fernerhin eine Hebung des Turnunterrichts nach allen Kräften anzustreben. Der hiesige Magistrat hat sich der letztern Anschauung freudig und willig angeschlossen, da auch er neben der religiös-sittlichen Ausbildung der Schüler ebenfalls die Beförderung einer kräftigen körperlichen Entfaltung derselben als eine Aufgabe der Schulen erkennt. — Wie man hört, beträgt der Fonds, welcher für die Gründung eines Ordenshauses der Frauen zum guten Hirten in Charlottenburg bei Berlin innerhalb der hiesigen katholischen Gemeinde aufgebracht worden ist, bis jetzt 3000 Thlr. Die Veffierung gefallener Mädchen ist bekanntlich die Aufgabe, welche sich dieser Frauenorden stellt. — Das Preussische Wochenblatt enthält einen beachtenswerthen Artikel über die Dinge, welche sich gegenwärtig auf der Insel Haiti begeben, wo auch die Zukunft Westindiens in Frage stehe, und nicht minder der Einfluß, welchen die Seemächte England und Frankreich bisher noch in jener Gegend auszuüben vermochten.

Königsberg, 28. Febr. Das hiesige Stadtgericht verhandelte heute eine Anklage, welche die Königsberger Hartung'sche Zeitung gegen die Ostpreussische Zeitung erhoben hatte, weil die letztere behauptet, nicht die conservativen, wol aber die oppositionellen Bestrebungen fänden an der Königsberger Hartung'schen Zeitung einen Rückhalt. Die Ostpreussische Zeitung ist in der Person ihres Verlegers, des Hofbuchdruckers Schulz, zu einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Wie ich höre, wird gegen das Erkenntniß die Appellation eingelegt. Der Ausfall des Processes macht übrigens in den weitesten Kreisen von sich reden. (N. Pr. 3.)

Baiern. Aus Winnweiler in der Pfalz vom 27. Febr. bringt die Pfälzer Zeitung den Anfang einer interessanten Gerichtsverhandlung. In dem nahegelegenen Orte Langweil nämlich bestand schon seit längern Jahren eine Religionssekte, deren Gründer ein Schäfer aus der dortigen Gemeinde sein soll. Bisher war es den Bemühungen der Geistlichen und der Ortsbehörde noch nicht gelungen, diese religiöse Schwärmerei mit Erfolg zu bekämpfen. Da jedoch seit neuester Zeit das Treiben dieser Sektirer in einem gefährlichen Grade zunahm, fand die Gerichtsbehörde Veranlassung, hiergegen einzuschreiten. Dieselben hielten lärmende, nächtliche Versammlungen, tanzten, tranken Teufel aus u. und dies Alles in einer Weise, die den Stempel des Wahnsinns an sich trug. Bei der heutigen gerichtlichen Verhandlung nun waren etliche 20 dieser Sektirer als Beschuldigte anwesend, worunter sechs Apostel, größtentheils weiblichen Geschlechts, sich befanden, in welche bereits (wie sie sagen) der Geist gefahren ist. Drei der angeklagten Weiber waren evident wahnsinnig; sie geberdeten sich derart, daß unter der großen Zuhörerschaft gewiß auch nicht Einer war, der nicht Schauder empfand und diese Leute im höchsten Grade bedauerte; sie rauchten sich die Haare, zerschlugen sich die Brust, stampften mit den Füßen, schlangelten mit den Händen, verdrehten die Augen; kurz, sie zeigten in allen ihren Mienen die vollkommenste Raserei. Würde nun nicht mit aller Energie diesem Unwesen gesteuert und die vollkommenen Geisteskranken ins Irrenhaus gebracht, so wäre der Ruin der Gemeinde unaussprechlich, da ohnedies ein großer Theil der weiblichen Einwohner, bereits von dieser Krankheit angesteckt, keine Arbeit mehr verrichtet, sondern durch das Lesen schwärmerischer Bücher die Zeit vergeudet. (Nach einer Bekanntmachung des Landcommissariats Kaiserlautern sind die Versammlungen dieser Sekte verboten.)

Württemberg. **Stuttgart, 29. Febr.** Die gestrige sechste Sitzung der Abgeordnetenkammer war eine ziemlich lebhaft. Es handelte sich um die Erledigung der Legitimation dreier beanstandeten Wahlen, nämlich derer von Backnang, Heidenheim und Neresheim. Der Antrag der Commission über diese drei angefochtenen Wahlen ging dahin, zwar die Legitimation für berechtigt anzunehmen, aber die eingekommenen Beschwerden